

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit der Novelle 2013 zur 4. Derivate- Risikoberechnungs- und Meldeverordnung, BGBl. II Nr. 355/2013 wurde das Meldeformat für Meldungen von Derivaten, welches zuvor in der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Art der elektronischen Übermittlung der Meldung von Derivaten (Derivate-Meldesystemverordnung 2011 – DMV 2011), BGBl. II Nr. 267/2011, geregelt war, in die 4. Derivate-Risikoberechnungs- und Meldeverordnung integriert, das Meldeformat angepasst und die DMV 2011 aufgehoben. Der Verweis auf die DMV 2011 in § 1 der Verordnung wurde dabei aus Versehen unverändert belassen. Die gegenständliche Novelle bezweckt die redaktionelle Bereinigung dieses ins Leere gehenden Verweises.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Mit der Novelle 2013 zur 4. Derivate- Risikoberechnungs- und Meldeverordnung wurde das zuvor in der DMV 2011 geregelte Meldeformat in § 2a der 4. Derivate- Risikoberechnungs- und Meldeverordnung integriert und die DMV 2011 aufgehoben. Aus diesem Grund kann § 1 zweiter Satz, welcher für das Meldeformat auf die DMV 2011 verweist, ersatzlos entfallen.